

Bestätigung für die Einhaltung von REACH, Erfüllung der Anforderung nach DGnB, Freiheit von (H-) FKCW/ (H-)FKW

Für die von uns hergestellten Produkte bestätigen wir die Erfüllung der unten aufgeführten Punkte I., II. und III.

I. Einhaltung REACH-Konformität

Am 28.10.2008 wurde auf der Homepage der Europäischen Chemikalienagentur (EACH) die erste „Kandidatenliste der Stoffe zur Aufnahme im Anhang XIV“ veröffentlicht und mehrmals erweitert. Sie enthält in ihrer aktuell gültigen Fassung vom Juni 2018 insgesamt 191 „besonders besorgniserregende Stoffe“ (=“SVHC“).

Hiermit bestätigen wir, dass nach heutigem Kenntnisstand keine der „besonders besorgniserregenden Stoffe“ in unseren Produkten und deren Verpackungen vorhanden sind, die auf der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur ECHA aufgeführt sind.

Kandidatenliste der ECHA: <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Wir kommen der Verpflichtung laut Artikel 33 der REACH Verordnung nach und teilen unseren Kunden umgehend mit, falls nach neuen Kenntnissen „besonders besorgniserregende Stoffe“ über dem Grenzwert von 0,1% in unseren Produkten enthalten sind.

II. DGnB-Konformität

Hiermit bestätigen wir, dass die von uns hergestellten Produkte und deren Verpackungen die Anforderungen respektive den Leitfaden der Bauprodukte in der DBnB-Zertifizierung erfüllen. Im Speziellen sind die Anforderungen an die jeweiligen Inhaltsstoffen folgend aufgeführt.

Pos.	Inhaltsstoff/e	Anforderung an den/die Inhaltsstoffe	entspricht den Anforderungen des aktuellen Leitfadens der DGnB-Zertifizierung
1	- halogenierte Treibmittel - teilhalogenierte Treibmitteln - HBCD	- keine halogenierte - keine teilhalogenierte Treibmittel - frei von HBCD	Z.40+41 Dämmstoffe
2	- CPs - PBB - PBDE - TCEP	- keine CPs - keine PBB - PBDE <0,1% - TCEP <0,1%	Z.43 Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse)
3	<u>SVHC</u>	<u>SVHC <0,1%</u>	Z.44 Erzeugnisse aus Kunststoffe
4	Bor	Bor <0,1%	Z.45 Biozid und flammhemmend ausgerüstete Erzeugnisse
5	- Blei - Zinn	- Blei <0,1% - Zinn <0,1%	Z.35 Kunststoffe (Beläge und Fenster) Z.35 Schallschutzeinlagen

III. Freiheit von teil/-halogenierte Treibmittel

Hiermit bestätigen wir, dass die von uns hergestellten Produkten und deren Verpackungen zur Herstellung keine halogenierten oder teilhalogenierten Kohlenwasserstoffe bzw. Fluorkohlenwasserstoffe als (H-)FCKW und (H-)FKW verwendet werden.